

Arbeitsrecht (Nr. 73/2005)

Wegen Erfolglosigkeit personenbedingt gekündigt

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Ist der Arbeitgeber mit der Arbeitsleistung seines Mitarbeiters unzufrieden, stellt sich ihm die Frage, ob dies eine Kündigung rechtfertigen kann. Das BAG hatte über die Klage eines Außendienstmitarbeiters zu entscheiden, dem wegen Erfolglosigkeit gekündigt worden war.

Der Kläger hatte seine Tätigkeit im Juni 1999 zu einem Festgehalt von 148 785,93 Euro aufgenommen. Zusätzlich wurde ihm ein Provisionseinkommen in gleicher Höhe garantiert. Ab 1. Oktober 2000 erhielt er nur noch sein Festgehalt. Am 18. Oktober 2000 kündigte der Arbeitgeber. Begründung: Der Kläger habe bis zur Kündigung keinen einzigen Vertrag akquiriert und trotz Abmahnung keine Leistungen mittlerer Art erbracht.

Die Richter hielten die Kündigung für berechtigt. Es könne keine Rede davon sein, dass das Gehalt des Klägers lediglich für das Führen von Kundengesprächen vereinbart worden sei, ohne dass es darauf ankäme, ob er auch nur einen einzigen Geschäftsabschluss tätige.

Nach dem gesamten Verlauf des Arbeitsverhältnisses bis zum Kündigungszeitpunkt musste der Arbeitgeber davon ausgehen, dass der Kläger persönlich ungeeignet sei, Geschäfte in einem Umfang zu akquirieren, der die an ihn gezahlten Bezüge auch nur annähernd rechtfertigen konnte. Der Arbeitgeber habe auch lange genug gewartet, ehe er zum äußersten Mittel einer personenbedingten Kündigung gegriffen habe. Er habe dem Kläger

durch zwei E-Mails mit entsprechenden Leistungsvorgaben, durch die Änderung der Provisionsabrede und die aufgestellten Leistungsanforderungen deutlich gemacht, dass er mit einer Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zu rechnen habe, wenn er weiter erfolglos bleibe.

Urteil des BAG vom 03. Juni 2004

Aktenzeichen: 2 AZR 386/03

Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt vom 19. Februar 2005

19.02.2005